

Statuten US Schluein Ilanz

Vorbemerkung

Der Einfachheit halber wird ausschliesslich die männliche Schreibweise verwendet. Diese Begriffe beziehen sich jedoch sowohl auf Frauen als auch auf Männer.

NAME, SITZ UND ZWECK

Artikel 1

Die am 01. Juli 2002 aus den beiden Vereinen FC Ilanz und US Schluein hervorgegangene US Schluein Ilanz (Uniu sportiva Schluein Ilanz) nennt sich fortan US Schluein Ilanz
Sämtliche Ehrenmitglieder, Freimitglieder, Aktivmitglieder, A-Mitglieder, B-Mitglieder, Juniorenmitglieder und Passivmitglieder der bisherigen Vereine werden automatisch Mitglieder der US Schluein Ilanz und behalten ihren Mitgliederstatus.

Aktiven und Passiven der bisherigen Vereine fliessen gemäss genehmigten Jahresbilanzen in die US Schluein Ilanz.

Sitz

Der Sitz der US Schluein Ilanz ist 7151 Schluein.

Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung der körperlichen Ertüchtigung und des Kameradschaftsgeistes durch Pflege des Sportes; insbesondere die Förderung des Fussballsportes und die Betreuung von Jugendlichen.

Die US Schluein Ilanz ist politisch und konfessionell neutral.

Artikel 2

Zugehörigkeit

Die US Schluein Ilanz ist Mitglied des Schweizerischen, des Ostschweizerischen und des Bündnerischen Fussballverbandes. Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse des SFV, der UEFA und der FIFA sind für seine Mitglieder, Spieler und Funktionäre verbindlich.

MITGLIEDSCHAFT

Artikel 3

Mitgliederkategorien

Der Verein setzt sich zusammen aus:

- a. Ehrenmitgliedern
- b. Freimitgliedern
- c. A-Mitgliedern
- d. B-Mitgliedern
- e. Juniorenmitgliedern
- f. Passivmitgliedern

Statuten US Schluein Ilanz

Ehrenmitglied

Wer sich um die US Schluein Ilanz durch hervorragende Leistungen oder den Sport im allgemeinen verdient gemacht hat, kann auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ehrenmitglieder bezahlen keinen Jahresbeitrag und haben die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder.

Freimitglied

Nach 15-jähriger A-Mitgliedschaft wird ein Mitglied zum Freimitglied ernannt. Die Juniorenmitgliedschaft wird nicht angerechnet.

Nach 25-jähriger B-Mitgliedschaft wird ein Mitglied zum Freimitglied ernannt.

A-Mitglied

A-Mitglieder sind beim SFV, OFV und beim BFV als Aktivspieler gemeldet. Sie dürfen bei keinem anderen Fussballclub Mitglied sein.

B-Mitglied

B-Mitglieder besitzen keine Spielerlizenz der US Schluein Ilanz. Sie haben die gleichen Rechte wie die A-Mitglieder. Sie bezahlen einen reduzierten Mitgliederbeitrag und dürfen bei einem anderen Fussballclub Mitglied sein. Funktionäre und Trainer der US Schluein Ilanz sind ebenfalls B-Mitglieder.

Juniorenmitglied

Juniorenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die A-Mitglieder.

Passivmitglied

Passivmitglieder haben zu allen Vereinsanlässen Zutritt. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht.

Artikel 4

Aufnahme von Mitgliedern

Der Eintritt ist für alle Personen möglich, die in bürgerlichen Ehren und Rechten stehen und dem Verein seine Sympathie bekunden. Die Eintrittsgesuche sind dem Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen die Aufnahme oder Ablehnung der Aufnahme eines neuen Mitgliedes kann an der nächsten Generalversammlung rekurriert werden.

Junioren können nur mit schriftlicher Zustimmung des Inhabers der elterlichen Gewalt aufgenommen werden.

Stimm- und Wahlrecht

Sämtliche Mitglieder, ausgenommen Passivmitglieder, haben ab dem 16. Altersjahr Stimm- und Wahlrecht.

Der Vorstand orientiert die Generalversammlung über Mutationen von Mitgliedern.

Statuten US Schluein Ilanz

Artikel 5

Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder können an Vereinsversammlungen und Veranstaltungen teilnehmen.

Die Mitglieder können dem Vorstand und den Versammlungen Anträge unterbreiten.

Die Mitglieder können gegen Beschlüsse des Vorstandes und der Kommissionen zu Handen der Generalversammlung oder einer ausserordentlichen Generalversammlung rekurrieren.

Artikel 6

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben den Statuten und Reglementen stets nachzuleben. Für A-Mitglieder und Juniorenmitglieder ist der Besuch der Vereinsversammlungen obligatorisch.

Die Mitglieder haben den Anordnungen des Vorstandes oder der Kommissionen bei Veranstaltungen Folge zu leisten.

Den finanziellen Verpflichtungen ist termingerecht nachzukommen.

Artikel 7

Übertritt

Übertritte zu einem anderen, dem SFV angeschlossenen Verein sind gestattet, sofern die finanziellen Verpflichtungen erfüllt sind. Über die Genehmigung eines Übertrittes entscheidet der Vorstand.

Artikel 8

Ausschlüsse

Nichterfüllen der finanziellen Verpflichtungen, Verstössen gegen die Statuten und Verleumdungen des Vereins, berechtigen den Vorstand, die Mitgliedschaft zu kündigen. Für A-Mitglieder und Juniorenmitglieder kann beim SFV ein Boykott beantragt werden.

Gegen die Kündigung oder den Boykott kann zu Handen der nächsten Generalversammlung rekurriert werden.

Statuten US Schluein Ilanz

ORGANISATION

Artikel 9

Organe

Organe des Vereins sind:

- a) Generalversammlung
- b) Ausserordentliche Generalversammlung
- c) Vorstand
- d) Rechnungsrevisoren
- e) Kommissionen

Artikel 10

Vereinsjahr

Das Vereinsjahr dauert jeweils vom 1. Juni bis 31. Mai

Generalversammlung

Die Generalversammlung findet in der Regel im Monat Juni statt. Die Einladung muss mindestens zehn Tage vor der Generalversammlung erfolgen. Die Einladung hat im Amtsblatt der Region der US Schluein Ilanz oder schriftlich an jedes einzelne Mitglied zu erfolgen.

Anträge zur Generalversammlung

Anträge eines Mitgliedes zur Generalversammlung müssen 7 Tage vor der Generalversammlung schriftlich beim Präsidenten eingetroffen sein.

Artikel 11

Traktandenliste Generalversammlung

1. Wahl der Stimmenzähler
2. Genehmigung der Traktandenliste
3. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
4. Mutationen
5. Jahresbericht des Präsidenten
6. Jahresberichte der Kommissionen
7. Jahresrechnung und Bericht der Rechnungsrevisoren
8. Jahresprogramm
9. Festsetzung der Jahresbeiträge
10. Genehmigung des Budgets
11. Wahlen
12. Rekurse gemäss Statuten
(Artikel 4 - Absatz 1, Artikel 5 - Absatz 3, Artikel 8 - Absatz 2)
13. Anträge und Ehrungen
14. Varia

Statuten US Schluein Ilanz

Artikel 12

Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann dann einberufen werden, wenn der Vorstand oder ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder eine solche beantragen. Die ausserordentliche Generalversammlung hat innert 60 Tagen nach Durchführungsbeschluss zu erfolgen.

Artikel 13

Wahlen / Abstimmungen

Abstimmungen und Wahlen werden offen durchgeführt, sofern nicht ein schriftliches Verfahren verlangt wird. Bei allen Abstimmungen und Wahlen, mit Ausnahme der Statutenrevision (siehe Artikel 26), entscheidet das einfache Mehr.

Artikel 14

Beschlussfähigkeit

Eine durch den Vorstand gemäss Artikel 10 und 12 rechtzeitig einberufene ordentliche oder ausserordentliche Generalversammlung ist beschlussfähig.

Artikel 15

Vorstand

Die Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung für eine 2-jährige Amtsperiode gewählt. Demissionen müssen schriftlich bis Ende Januar dem Vorstand eingereicht werden. Der Vorstand besteht aus:

- Präsident
- Aktuar
- Finanzverantwortlicher
- Vorsitzender technische Kommission (TK-Chef)
- sowie mindestens einem weiteren Mitglied

Der Vorstand bestimmt anlässlich der ersten Vorstandssitzung den Stellvertreter des Präsidenten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Präsident hat bei allen Abstimmungen, bei denen Stimmgleichheit besteht, den Stichentscheid.

Artikel 16

Pflichten des Vorstandes

Der Präsident

Der Präsident führt den Verein. Er vertritt ihn nach aussen und leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen. Er verfasst einen Jahresbericht.

Statuten US Schluein Ilanz

Der Vizepräsident

Der Vizepräsident unterstützt den Präsidenten. Bei Abwesenheit des Präsidenten übernimmt er die Pflichten und Rechte des Präsidenten.

Der Aktuar

Der Aktuar kann für administrative Arbeiten beigezogen werden.

Der Finanzverantwortliche

Der Finanzverantwortliche verwaltet die Vereinsfinanzen. Er erstellt die Jahresrechnung und führt das Mitgliederverzeichnis.

Der TK-Chef

Der TK-Chef ist verantwortlich für den gesamten Spielbetrieb.

Artikel 17

Rechnungsrevisoren

Die Rechnungsrevisoren prüfen zu Handen der Generalversammlung die Jahresrechnung und verfassen einen Revisorenbericht. Die Generalversammlung wählt zwei ordentliche Mitglieder für eine Amtsperiode von 2 Jahren als Rechnungsrevisoren.

Artikel 18

Unterschriftenberechtigung

Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident oder der Vizepräsident je kollektiv zu zweien mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Einzelunterschriften durch Vorstandsmitglieder sind möglich, sofern die Korrespondenz im üblichen Rahmen ist und ihr Ressort betreffen.

Artikel 19

Haftbarkeit

Für die Verbindlichkeiten der US Schluein Ilanz haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

FINANZEN

Artikel 20

Jahresbeitrag

Die Jahresbeiträge werden jährlich durch die ordentliche Generalversammlung festgelegt. Die Passivmitgliederbeiträge setzt der Vorstand fest. Vorstandsmitglieder, Freimitglieder, Trainer und Schiedsrichter sind von der Beitragspflicht befreit.

Statuten US Schluein Ilanz

Artikel 21

Einzug Jahresbeitrag / Erlass oder Reduktion

Die Jahresbeiträge werden bei Meisterschaftsbeginn im Herbst zur Zahlung fällig. Gesuche um Erlass oder Reduktion des Jahresbeitrages sind mit Angabe der Gründe schriftlich an den Vereinspräsidenten zu richten. Die Entscheidung fällt der Vorstand.

Artikel 22

Bussen

Bussen, die dem Verein wegen unsportlichem Benehmen und Reklamieren von Mitgliedern durch eine Instanz des SFV oder OFV überbunden werden, sind durch das fehlbare Mitglied selbst zu tragen.

Für vereinsinterne Strafen ist der Vorstand auf Antrag der technischen Kommission zuständig. Die Entscheide des Vorstandes betreffend Bussen sind endgültig.

Artikel 23

Eintrittsgelder für Freundschafts-, Meisterschafts- und Cupspiele

Die Höhe der Eintrittspreise für Freundschafts-, Meisterschafts- oder Cupspiele der Mannschaften der US Schluein Ilanz legt der Vorstand fest.

Artikel 24

Finanzkompetenz

Dem Vorstand werden im Rahmen des genehmigten Budgets sämtliche Finanzkompetenzen erteilt. Ausserordentliche Ausgaben bis zum Betrag von Fr. 10'000.-- pro Vereinsjahr liegen in der Kompetenz des Vorstandes.

Artikel 25

Personenversicherung

Der Verein kann weder für die durch Unfall entstehenden, noch für die durch die Unfallversicherern nicht gedeckten Kosten und auch nicht für Lohn- und Verdienstaufschlag haftbar gemacht werden.

Haftpflichtversicherung

Der Verein schliesst eine Haftpflichtversicherung mit einer Haftung in zeitgemäsem Rahmen ab.

Sachversicherung

Der Verein versichert sämtliche Mobilien und Immobilien nach den gängigen Bedingungen bei privaten Versicherern und bei der Gebäudeversicherungsanstalt.

Statuten US Schluain Ilanz

VERSCHIEDENES

Artikel 26

Revision der Statuten

Eine Revision der Statuten kann nur in einer ordentlichen *Generalversammlung* erfolgen. Dazu ist ein Mehr von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Artikel 27

Auflösung

Eine Auflösung der US Schluain Ilanz kann nur beschlossen werden, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder schriftlich an eine ordentliche oder ausserordentliche *Generalversammlung* eingeladen werden. Eine Auflösung ist nur mit einem Mehr von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten möglich. Im Falle einer Auflösung ist das Vereinsvermögen dem Vorstand des BFV zur Verwahrung auf einem Sperrkonto zu übergeben.

Wird innerhalb von 2 Jahren seit Auflösung der US Schluain Ilanz in der Region Foppa ein neuer Verein mit gleichem Zweck gegründet, kann das seinerzeitige Vereinsvermögen, inklusive aufgelaufener Zinsen, beim BFV zurückgefordert werden.

Wird innerhalb von 2 Jahren seit Auflösung der US Schluain Ilanz in der Region Foppa kein neuer Verein mit gleichem Zweck gegründet, hat der Vorstand des BFV das seinerzeitige Vereinsvermögen, inklusive aufgelaufener Zinsen, zur Förderung des Nachwuchses einzusetzen.

Artikel 28

Nicht vorgesehene Fälle

Über alle in den Statuten nicht vorgesehenen Fälle entscheidet der Vorstand provisorisch bis zur definitiven Entscheidung an der nächsten *Generalversammlung*.

SCHLUSSBESTIMMUNG

Artikel 29

Genehmigung der Statuten

Die Statuten der US Schluain Ilanz treten mit der *Genehmigung* durch die *Generalversammlung* vom 14. Juni 2002 in Kraft.

Der Präsident

TK Chef

Willi Hatt

Claudio Caduff